

tischen oder ähnlichen Sitzungen. Doch wird dem betr. Urheber das ausschließliche Recht zugestanden, seine Werke dieser Art in einer Sammelausgabe herauszugeben. Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhaltes, die in Zeitungen oder Zeitschriften enthalten sind oder vom Rundfunk verbreitet werden, fallen gleichfalls nicht unter den Urheberrechtsschutz. Jedoch sind aus dem Auslande einlaufende Telegramme und Funkmeldungen für die ersten 16 Stunden nach ihrer Veröffentlichung in Norwegen gegen Nachdruck und gegen jede anderweite Veröffentlichung geschützt. Damit ist — nach dem Vorbild der großbritannischen Kolonialgesetzgebung und der bulgarischen und isländischen Urheberrechtsgesetzgebung — für den Empfänger der auf schnellstem Wege ins Inland gelangten Mitteilung ein Prioritätsrecht geschaffen und so den Wünschen der Telegraphenbüros Folge geleistet worden.

B. Träger des Urheberrechts.

Über den Inhalt des Urheberrechts finden sich nur wenige Bestimmungen. Als Urheber wird, wie üblich, bis zur Erbringung des Gegenbeweises derjenige vermutet, dessen Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist. Herausgebern von periodischen Sammelwerken steht das Urheberrecht am Werke als Ganzem zu, während den Mitarbeitern das Urheberrecht am Einzelbeitrag gewahrt bleibt, den sie mangels entgegengesetzter Vereinbarung anderweit veröffentlichen können. Von den verschiedenen Arten eines Miturheberrechts ist lediglich das an einem Gesamtwerke geregelt, dessen Einzelbeiträge sich voneinander nicht scheiden lassen. Hier bedarf es zur ersten Veröffentlichung und zu jeder weiteren Veröffentlichung in anderer Form der Zustimmung aller Miturheber. Dagegen kann jeder Miturheber eine neue Veröffentlichung in der gleichen Form verlangen.

C. Inhalt des Urheberrechts.

Auch hierin verblüfft das Gesetz durch die Einfachheit seiner Formel in § 1:

»Der Urheber eines Geisteswerkes hat mit den in diesem Gesetz bestimmten Begrenzungen das ausschließliche Recht, über sein Werk zu verfügen, indem er es auf irgendeine Weise wiedergibt und es irgendwie der Öffentlichkeit zugänglich macht. Kraft seines Urheberrechts hat er das ausschließliche Recht, das Werk in einer Bearbeitung, in einer Übersetzung, in anderer Größe oder Material, in einer Übertragung aus einer literarischen oder künstlerischen Form in eine andere usw. wiederzugeben.«

Man vergleiche damit die Formel des früheren § 1:

»Der Urheber einer Schrift hat mit den in diesem Gesetz bestimmten Begrenzungen das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes durch Abschrift, durch Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege, durch Wiedergabe mittels mechanischer Instrumente, durch dramatische oder mimische Darstellung, sowie durch kinematographische Aufführung oder eine ähnliche Aufführung einer solchen Darstellung durch Verbesserung oder eine andere durch sprachliche Mittel vorgenommene Wiedergabe.«

Man begreift den enormen Fortschritt durch Konzentration des Rechtsinhaltes auf drei Hauptbefugnisse (die übrigens die gleichen sind, die ich in meinem Entwurfe zu einem deutschen Urheberrechtsgesetz [Arch. Urheber. 1929, 659] normiert habe), nämlich die Befugnisse der Veröffentlichung, der Wiedergabe und der Bearbeitung. Unter die Befugnis der Wiedergabe fallen nun alle die Verwertungen dieser Wiedergabe, also das Verbreiten, Aufführen, die rundfunkmäßige Wiedergabe und das öffentliche Ausstellen.

Mit dieser umfassenden Festlegung des Inhaltes des Urheberrechts dürfte den Interessen des Urhebers am besten gedient sein.

D. Begrenzungen des Urheberrechts.

Die Bestimmungen, die zur Abgrenzung des Rechts des Urhebers gegenüber dem Recht der Allgemeinheit am veröffentlichten Werke im Gesetz gegeben sind, sind mannigfaltig. Sie lassen sich aber auf die allgemeine Formel bringen, daß solche »Ver-

fügungen« über das Geisteswerk gestattet sind, die in der Absicht geschehen, das veröffentlichte Werk zur Kenntnis der Volksgesamtheit zu bringen und es einzubeziehen in das geistige Schaffen der Volksgenossen, sofern der Urheber hierdurch in der wirtschaftlichen Verwertung seines Geisteswerkes keinen Schaden erleidet.

Als solche gestattete Benutzungsarten werden nun aufgezählt:

a) Das Zitatenrecht, das sich auf Wiedergabe von veröffentlichten Kunstwerken und Bauwerken zur Erläuterung eines Textes und in Verbindung mit diesen erstreckt.

b) Die Bestimmungen über Aufnahme von einzelnen kleineren Stücken oder von Abschnitten oder ganzen Werken von geringem Umfange in Sammlungen zum Schul- oder Kirchengebrauch sind die gleichen geblieben, insbesondere auch darüber, daß 10 Jahre seit dem ersten Erscheinen des Werkes oder dem öffentlichen Ausstellen des Kunstwerkes vergangen sein müssen. Jedoch wird jetzt — durchaus beifallswürdig — dem Urheber ein Anspruch auf Honorar zugebilligt, dessen Höhe von der Regierung festgesetzt wird, sofern die Parteien sich nicht einigen können. Hier ist also eine gesetzliche Lizenz für den Verleger von Unterrichtswerken normiert worden.

c) Für die gestattete Benutzung von kleineren Gedichten als Liedertext ist jetzt eine unveränderte Wiedergabe vorgeschrieben und dem Textdichter vom Gesetz ein Drittel der Tantiemen bei der Aufführung der Komposition mit dem Texte, also auch bei Aufführung von Schallplatten oder Tonfilmen (im engeren Sinne des Werkes) zugesprochen worden.

d) Der Abdruck von Artikeln aus Zeitungen und Zeitschriften ist der Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 R.V.A. in Fassung der Komkonferenz angenähert worden.

e) Während bisher der öffentliche Vortrag eines literarischen Werkes gestattet war, sofern der Urheber sich dieses Recht nicht ausdrücklich vorbehalten hatte, welcher Vorbehalt jedoch nach Ablauf von 3 Jahren nach Erscheinen des Werkes wirkungslos war, ist jetzt der öffentliche Vortrag literarischer Werke dem öffentlichen Aufführen von Tonkunstwerken gleichgestellt worden. Diese öffentlichen Wiedergaben sind jetzt gestattet, wenn die Zuhörer freien Zutritt haben und die Wiedergabe auch nicht in erwerbsmäßiger Absicht geschieht. Das Gleiche gilt für Wiedergaben auf Musik-, Gesangs-, Jugend- und anderen Volksfesten. Dagegen ist mit Recht die frühere Bestimmung gestrichen worden, wonach die Wiedergabe bei Wohltätigkeitsveranstaltungen zulässig war.

f) Neu ist die gesetzliche Lizenz zugunsten der Rundfunk-Sendegesellschaften. Hiernach kann, wenn ein Jahr seit Erscheinen eines Werkes vergangen ist, die Regierung den Sendegesellschaften die rundfunkmäßige Wiedergabe dieses Werkes unter Festsetzung des Urheberhonorares gestatten. Doch soll diese Lizenz bezüglich Bühnenwerke und Tonkunstwerke erst dann erteilt werden, wenn diese Werke in Norwegen schon aufgeführt worden sind, eine der italienischen Lizenz für die Sendegesellschaften angenäherte Bestimmung. Doch darf — dies in Beachtung der zwingenden Vorschrift von Art. 11 b der R.V.A. in Fassung der Komkonferenz — bei der Wiedergabe des Werkes ohne Zustimmung des Urhebers nichts geändert werden.

g) Während die Wiedergabe von Kunstwerken aus öffentlichen Sammlungen oder solchen, die sich dauernd an öffentlichen Plätzen und Wegen befinden, unter den üblichen Voraussetzungen gestattet ist, wird jetzt ausdrücklich das öffentliche Ausstellen und das öffentliche unentgeltliche und entgeltliche Vermieten von Exemplaren eines Geisteswerkes gestattet. Letzteres ist umso interessanter, als für das dänische Recht ein durch die Tagespresse bekannt gewordenes Urteil des Gerichtshofes von Kopenhagen (abgedruckt in Arch. Urheb. 1930 S. 215) die Unzulässigkeit des Vermietens von Exemplaren durch eine Leihbibliothek gegen den Willen des Urhebers festgestellt hatte.

h) Mit Rücksicht auf entgegenstehendes Persönlichkeitsrecht wird das Urheberrecht an bestellten Bildnissen dahin eingeschränkt, daß bei deren Wiedergabe die Zustimmung des Abgebildeten und des Bestellers — letzteres wohl zu weitgehend — eingeholt werden muß.